

# Steuer NEWS



© pongsakorn1 - Fotolia.com

## Steuerspar-Checkliste 2012

Vor dem Jahreswechsel ist die Arbeitsbelastung bei jedem sehr groß. Vieles muss unbedingt noch vor dem 31.12. erledigt werden (für Bilanzierende gilt dies, wenn sich das Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr deckt).

Trotzdem sollte man sich ausreichend Zeit nehmen, um seine Steuersituation nochmals zu überdenken.

### Steuerstundung (Zinsgewinn) durch Gewinnverlagerung bei Bilanzierern

Eine Gewinnverschiebung in das Folgejahr bringt immerhin einen Zinsgewinn durch Steuerstundung.

Im Jahresabschluss sind unfertige Erzeugnisse (Halbfabrikate), Fertigerzeugnisse und noch nicht abrechenbare Leistungen (halbfertige Arbeiten) grundsätzlich nur mit den bisher angefallenen Kosten zu aktivieren.

Die Gewinnspanne wird erst mit der Auslieferung des Fertigerzeugnisses bzw. mit der Fertigstellung der Arbeit realisiert. (Anzahlungen sind nicht ertragswirksam eingebucht, sondern lediglich als Passivposten.)

**Daher:** Die Auslieferung des Fertigerzeugnisses – wenn möglich – mit Abnehmern für den Jahresbeginn 2013 verein-

baren. Arbeiten sollten erst mit Beginn 2013 fertig gestellt werden. Genaue Dokumentation der Fertigstellung für das Finanzamt.

### Glättung der Progression bzw. Gewinnverlagerung bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern gilt grundsätzlich das Zufluss-Abfluss-Prinzip. Dabei ist darauf zu achten, dass grundsätzlich nur Zahlungen ergebniswirksam sind (den Gewinn verändern) und nicht der Zeitpunkt des Entstehens der Forderung oder Verbindlichkeit, wie dies bei der doppelten Buchhaltung (= Bilanzierung) entscheidend ist.

Beim Zufluss-Abfluss-Prinzip ist jedoch insbesondere für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (z.B. Löhne, Mieten, Versicherungsprämien, Zinsen) die fünfzehntägige Zurechnungsfrist zu beachten.

**Beispiel:** Die Mietzahlung für Dezember 2012, die am 15.1.2013 bezahlt wird, gilt aufgrund der fünfzehntägigen Zurechnungsfrist noch im Dezember 2012 als bezahlt.

>>

## Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Auf den ersten beiden Seiten informieren wir Sie über wichtige Steuertipps. So können Sie möglicherweise zum Jahresende hin Ihre Steuerlast noch senken.

Planen Sie in der nächsten Zeit ein Grundstück zu verschenken? Wenn ja, kann es von Vorteil sein, den zukünftigen Besitzer rasch mit seinem neuen Besitz zu erfreuen. Zur Änderung der Eintragungsgebühr ins Grundbuch liegt bereits ein Begutachtungsentwurf vor. Auch die Grunderwerbsteuer wird vom Verfassungsgerichtshof geprüft. Es ist durchaus wahrscheinlich, dass es auch hier zu einer Änderung kommt.

Haben Sie einen Überblick über Ihren Zahlungseingang? Bedenken Sie bitte, dass auch Forderungen verjähren.

### Viel Erfolg!

Alois Schmolzmüller und sein Team



Besuchen Sie unsere Website:  
[www.schmolzmueeller-partner.at](http://www.schmolzmueeller-partner.at)

## WEITERE INHALTE

Seite

- 2 > Fortsetzung von Seite 1:  
Steuerspar-Checkliste 2012
  - > Neue Selbständige:  
Achtung Strafzuschlag
  - > Befreiung für Kleinunternehmer
- 3 > Schenken von Immobilien wird teurer
- 4 > Arbeitszeitaufzeichnungen:  
Welche Vorschriften sind zu beachten?
  - > Was kann ich tun, wenn mein Kunde nicht zahlt?
  - > Steuertermine und VPI

**Gewinnfreibetrag****Neu ab 2013: Reduzierter Gewinnfreibetrag**

Pro Person und Kalenderjahr kann maximal ein Freibetrag von € 45.350,00 (2012: € 100.000,00) geltend gemacht werden.

**Grundfreibetrag**

Wird nicht investiert, so steht dem Steuerpflichtigen jedenfalls der Grundfreibetrag in Höhe von 13 % des Gewinns, höchstens aber bis zu einem Gewinn in Höhe von € 30.000,00 zu (maximaler Freibetrag € 3.900,00).

**Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag**

Übersteigt nun der Gewinn € 30.000,00, kommt ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag hinzu.

Dieser wurde mit dem Stabilitätsgesetz 2012 gestaffelt und beträgt ab 2013:

- bis € 175.000,00 Gewinn: 13 % Gewinnfreibetrag
- zwischen € 175.000,00 und € 350.000,00 Gewinn: 7 % Gewinnfreibetrag
- zwischen € 350.000,00 und € 580.000,00 Gewinn: 4,5 % Gewinnfreibetrag
- ab € 580.000,00 Gewinn: kein Gewinnfreibetrag

**Tipp:** Bei einer guten Ertragslage sollten Gewinne noch im Jahr 2012 investiert werden. So kann noch der höhere investitionsbedingte Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen werden.

**Tipps zur Verlustverwertung bei Kapitalvermögen**

Verluste aus Kapitalvermögen können nur beschränkt verrechnet werden. Daher

kann es vorteilhaft sein, gezielt zum Jahresende hin Gewinne zu realisieren.

Eine andere Möglichkeit ist, Wertpapiere (z.B. Aktien) zu verkaufen. Mit dem Gewinn aus dem Verkauf können Verluste ausgeglichen werden. Selbst wenn die Aktien danach wieder gekauft werden, sieht die Finanzverwaltung hier keinen Missbrauch. Allerdings nur solange der Aktieninhaber ein Kursrisiko trägt. Ein Verkauf an die Bank (z.B. bei Anleihen) mit einem darauffolgenden Rückkauf ist nicht möglich.

**Abschreibung**

Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten bis € 400,00 betragen, können steuerlich im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Eine Absetzung für Abnutzung (AfA) kann erst ab Inbetriebnahme des jeweiligen Wirtschaftsgutes geltend gemacht werden.

Erfolgt die Inbetriebnahme des neu angeschafften Wirtschaftsgutes noch kurzfristig bis zum 31.12.2012, steht eine Halbjahres-AfA zu.

**Verlustverwertung bei Einnahmen-Ausgaben-Rechner**

Einnahmen-Ausgaben-Rechner sollten bedenken, dass ihre Verluste nur drei Jahre ausgleichsfähig sind. Achten Sie darauf, noch Verluste aus dem Jahr 2009 auszugleichen. Ansonsten verfallen sie.

**Letztmalige Möglichkeit der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2007**

Mit Jahresende läuft die Fünf-Jahres-Frist für die Antragstellung der Arbeitnehmerveranlagung 2007 aus.

**SOZIALVERSICHERUNG****Neue Selbständige:  
Achtung Strafzuschlag**

Sind Sie ein neuer Selbständiger (Tätigkeit ohne Gewerbeschein) und wissen Sie bereits jetzt, dass Ihre Einkünfte folgende Grenzen übersteigen?

- € 4.515,12 jährlich (wenn Sie im selben Jahr auch noch andere Einkünfte oder Leistungen aus der Sozialversicherung bezogen haben)
- € 6.453,36

Dann ist zu empfehlen, dass Sie noch bis Dezember 2012 eine Überschreitungserklärung bei der SVA (Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft) abgeben. Mit der Abgabe dieser Erklärung lösen Sie die Pflichtversicherung in der Sozialversicherung aus.

**NEU SEIT 2012**

Wird bis Dezember 2012 keine Erklärung abgegeben, muss ein Strafzuschlag von 9,3 % bezahlt werden (wenn die Grenzen überschritten wurden).

Neu im heurigen Jahr ist: Wenn die Erklärung später abgegeben wird, muss der Strafzuschlag trotz der Abgabe bezahlt werden.

**WAS PASSIERT, WENN ICH DIE  
PFLICHTVERSICHERUNG NICHT  
SELBST AUSLÖSE?**

Die Sozialversicherung überprüft im Nachhinein anhand des Einkommensteuerbescheids die Höhe Ihrer Einkünfte. Wenn die Grenzen überschritten wurden, dann ist in jedem Fall der Strafzuschlag (inkl. Sozialversicherung) zu zahlen.

**SOZIALVERSICHERUNG****Befreiung für Kleinstunternehmer**

Kleinstunternehmer können sich auf Antrag rückwirkend von der Kranken- und Pensionsversicherung befreien lassen. Antrag bis spätestens 31.12.2012 bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft einreichen.

**VORAUSSETZUNGEN**

Jahresumsatz 2012 unter € 30.000,00 und steuerpflichtige Einkünfte unter € 4.515,12 (2012). Weiters gilt die Befreiung nur für Jungunternehmer, die in den letzten fünf Jahren maximal zwölf Monate GSVG-pflichtversichert waren, für Personen über 60 Jahre oder Personen über 57 Jahre, die in den letzten fünf Jahren die zwölfwache monatliche Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten haben.



Neben der Grundbucheintragungsgebühr könnte auch die Grunderwerbsteuer bald erheblich höher werden.

## Schenken von Immobilien wird teurer

Bei unentgeltlichen Übertragungen diente bisher der dreifache Einheitswert als Bemessungsgrundlage (sofern die Gegenleistung nicht höher war) sowohl für

- die Grundbucheintragungsgebühr als auch
- für die Grunderwerbsteuer.

Im Fall der Grundbucheintragungsgebühr hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) bereits entschieden: Der Einheitswert als Bemessungsgrundlage für die Grundbucheintragungsgebühr ist unsachlich und veraltet.

Im September wurde eine Neuregelung für die Grundbucheintragungsgebühr in Begutachtung geschickt.

Derzeit liegt auch die Grunderwerbsteuer dem Verfassungsgerichtshof zur Prüfung vor. Fällt auch hier der Einheitswert als Bemessungsgrundlage, so könnten sowohl bei Schenkungen als auch beim Vererben erheblich mehr Kosten anfallen als bisher.

### Grunderwerbsteuer

Bei Immobilien-Transaktionen ist grundsätzlich Grunderwerbsteuer zu zahlen. Bei Verkäufen dient der Wert der Gegenleistung als Bemessungsgrundlage. Bei unentgeltlichen Übertragungen wie z.B. bei Schenkungen wird die Steuer vom Wert des Grundstücks berechnet (sofern die Gegenleistung nicht höher war). Das ist grundsätzlich der dreifache Einheitswert.

Die seit Jahren gleichbleibenden Einheitswerte als Bemessungsgrundlage sind schon länger in Diskussion. Nun prüft der Verfassungsgerichtshof (VfGH), ob der Einheitswert noch eine geeignete Bemessungsgrundlage darstellt.

Als neue Bemessungsgrundlage könnte der Verkehrswert herangezogen werden. Der Verkehrswert ist jener Wert, der bei einem Verkauf erzielt werden kann. Üblicherweise ist der Verkehrswert erheblich höher als der dreifache Einheitswert.

### Änderung der Grundbucheintragungsgebühren

Wechselt ein Grundstück seinen Besitzer, muss der neue Besitzer in das Grundbuch eingetragen werden. Verpflichtend zu zahlen ist hier die Grundbucheintragungsgebühr. Auch hier diente der dreifache Einheitswert als Bemessungsgrundlage für die Gebühr (sofern die Gegenleistung nicht höher war). Dies wurde vom VfGH bereits aufgehoben.

Die Neuregelung für die Gebühr ist bereits in Begutachtung. Im Begutachtungsentwurf ist vorgesehen, dass die Eintragungsgebühr zukünftig vom Verkehrswert zu zahlen ist. Der Gebührenpflichtige hat diesen Wert festzustellen und Unterlagen vorzulegen, die die Ermittlung des Wertes bestätigen.

### Einheitswert in bestimmten Fällen weiterhin maßgeblich

Es sind aber auch Begünstigungen vorgesehen. In diesen Fällen soll die Gebühr vom dreifachen Einheitswert, maximal

von 30 % des Verkehrswerts bemessen werden. Gelten sollen die Ausnahmeregelungen bei

- land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,
- Liegenschaften im privaten Bereich,
- Anteile einer Gesellschaft.

### Weitere Änderungen

Weiters soll die Gebühr um € 20,00 weniger betragen, wenn sie durch Abbuchung oder Einziehung entrichtet wird. Zukünftig soll keine Selbstberechnung mehr über FinanzOnline möglich sein.

Die endgültige Gesetzgebung ist noch abzuwarten. Es ist davon auszugehen, dass einzelne Bestimmungen noch geändert werden. Geplant ist, dass die Novelle mit 1.1.2013 in Kraft tritt.

### Wir empfehlen eine Beratung

Für den Fall, dass Sie in naher Zukunft eine Schenkung planen, empfehlen wir Ihnen, rasch einen Beratungstermin zu vereinbaren.

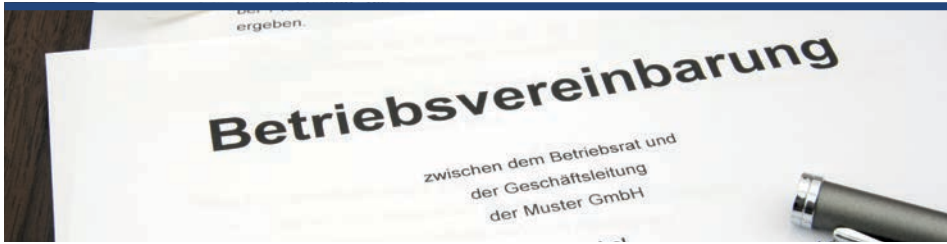


Stand: 10.10.2012

**Medieninhaber und Herausgeber:** Schmollmüller und Partner Steuerberatungs Gesellschaft mbH, Geschäftsführer: Mag. Schmollmüller, Gesellschafter mit einer Beteiligung von über 25 %: Mag. Schmollmüller, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at, FB-Nr.: 261132v, FB-Gericht: LG Linz, UID-Nr.: ATU 61542049, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. **Hinweis nach § 25 (1) MedienG:** Die Angaben nach § 25 (2 bis 4) MedienG sind unter der Web-Adresse www.schmollmueller-partner.at auffindbar.

**IMPRESSUM**  
**SCHMOLLMÜLLER**  
PARTNER STEUERBERATUNGS  
GESELLSCHAFTMBH

## Arbeitszeitaufzeichnungen: Welche Vorschriften sind zu beachten?



Der Arbeitgeber ist laut Gesetz dazu verpflichtet, Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden zu führen. Diese Aufzeichnungspflicht besteht unabhängig von der Größe eines Betriebs und der Anzahl der Mitarbeiter.

### Kann der Arbeitnehmer dazu verpflichtet werden?

In welcher Form die Aufzeichnung erfolgt (elektronisch, händisch), ist gesetzlich nicht geregelt. Der Arbeitgeber kann diese Aufgabe allerdings an seine Mitarbeiter delegieren. Verantwortlich bleibt jedoch der Arbeitgeber.

Laut einer aktuellen Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (OGH) muss eine Vereinbarung zur Übertragung der Aufzeichnungspflicht getroffen werden, z.B. Betriebsvereinbarung.

Selbst wenn der Arbeitnehmer zu Hause arbeitet, bewirkt dies keine automatische Übertragung der Aufzeichnungspflicht auf den Arbeitnehmer.

### Welche Angaben müssen gemacht werden?

Grundsätzlich sollten für jeden einzelnen Mitarbeiter folgende Aufzeichnungen geführt werden:

- Normalstunden/Überstunden und die genauen Pausenzeiten (tagfertig). Wichtig ist, dass nicht nur die Summe der täglichen Stundenanzahl aufgeschrieben wird, sondern die tatsächlichen Zeiten, in denen gearbeitet wurde (z.B. 8 - 12 Uhr)

- (Block)Nachtarbeit (ab 19 Uhr)
- Überstundenzuschläge
- Feiertagsstunden/Ruhezeiten
- Urlaube, Krankenstand, freie Tage
- Salden von Arbeitsstunden, Resturlaub, freie Tage

### Bei Nichteinhaltung der Vorschriften drohen Strafen

Werden keine oder nur mangelhafte Aufzeichnungen gemacht, sieht das Arbeitszeitgesetz erhebliche Strafen vor.

Die Bestrafung erfolgt pro Dienstnehmer, für den die Aufzeichnungen mangelhaft sind.

Der Strafraum liegt bei € 72,00 bis € 1.815,00 (im Wiederholungsfall liegt die Mindeststrafe bei € 145,00).

## STEUERTERMINE // NOVEMBER 2012

Fälligkeitsdatum 15. November 2012

USt, NoVA, WerbeAbg.	für September
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für Oktober
Kammerumlage, Kfz-Steuer	für 3. Quartal 2012
Est- und KöSt-Vorauszahlung	für 4. Quartal 2012

## VERBRAUCHERPREISINDIZES

Monat	Jahresinflation %	VPI 2010 (2010=100)	VPI 2005 (2005=100)
Sep. 2012	2,7	106,7	116,8
August 2012	2,2	105,8	115,9
Juli 2012	2,1	105,5	115,5

## BETRIEBSWIRTSCHAFT

Was kann ich tun, wenn mein Kunde nicht zahlt?

Das wichtigste ist: Kontrollieren Sie regelmäßig Ihren Zahlungseingang. Ist die Zahlungsfrist einmal abgelaufen, sollten Sie nicht mehr zu viel Zeit verstreichen lassen.

### FORDERUNGEN KÖNNEN VERJÄHREN

Forderungen unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren ab der Fälligkeit. Unter diese Bestimmung fallen Forderungen für die Lieferung von Sachen oder Ausführung von Arbeiten oder sonstigen Leistungen in einem geschäftlichen Betrieb. Wenn die Forderung einmal verjährt ist, kann sie nicht mehr gerichtlich eingeklagt werden.

### VERZUGSZINSEN

Die Höhe der Zinsen kann individuell vereinbart werden. Wenn keine spezielle Vereinbarung getroffen wurde, gelten die gesetzlichen Zinsen. Diese sind grundsätzlich:

- 4 % pro Jahr, wenn es sich um Geschäfte zwischen Unternehmer und Verbraucher handelt;
- derzeit 8,38 % pro Jahr (8 % über dem Basiszinssatz) bei Geschäften zwischen zwei Unternehmern.

### EINTREIBEN DER FORDERUNGEN

Als Gläubiger sind Sie grundsätzlich nicht verpflichtet zu mahnen, bevor Sie eine Zahlung per Gericht einklagen. Bedenken Sie aber: Wenn Sie mahnen, sollten Sie schriftlich mahnen.

Sie wollen die Zahlungserinnerung nicht selbst verfassen? Beauftragen Sie ein Inkasobüro oder einen Rechtsanwalt damit. Führen diese Maßnahmen nicht zur Zahlung, so ist der nächste Schritt die Forderungseintreibung per Gericht.

### MAHNVERFAHREN

Als Gläubiger können Sie selbst das Verfahren einleiten, indem Sie eine Mahnklage einbringen. Dazu müssen Sie das Mahnklagenformular der Justiz ausfüllen und an das zuständige Gericht senden. Das Formular finden Sie unter [www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at).

Bei einem Streitwert über € 5.000,00 ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt verpflichtend.